jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 ARÜG Sonderregelung für die Bemessung der Renten, auf welche die Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden sind.

ARÜG - Auslandsrenten-Übernahmegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.09.2023

1. (1)Bei der Bemessung der Renten, auf welche die Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden sind, gelten für Zeiten, die nach § 6 zu übernehmen oder zu berücksichtigen sind, die nachstehenden Beitragsgrundlagen:
    1. 1.in der Pensionsversicherung der Arbeiter mit Ausnahme der Zeiten freiwilliger Versicherung
        1. a)für gelernte Facharbeiter in Industrie und Handwerk235 S monatlich,
        2. b)für Arbeiter in der Landwirtschaft120 S monatlich,
        3. c)für sonstige Arbeiter einschließlich der Arbeiter in der Forstwirtschaft170 S monatlich,
        4. d)für Hausgehilfen 65 S monatlich,
        5. e)für Hausbesorger 30 S monatlich;
    2. 2.in der Pensionsversicherung der Angestellten mit Ausnahme der Zeiten freiwilliger Versicherung
        1. a)für Angestellte mit einfacher oder schematischer Tätigkeit, für die eine besondere Berufsausbildung nicht erforderlich ist (Hilfskräfte), für die Zeit

bis Juni 1942 160 S monatlich,

.....

ab Juli 1942 ..... 200 S monatlich;

1. b)

bis Juni 1942 ..... 200 S monatlich,

ab Juli 1942 ..... 260 S monatlich;

1. c)

für männliche Angestellte 281•50 S monatlich,

.....

für weibliche Angestellte 225•- S monatlich;

.....

ab Juli 1927

bis Dezember 1938 300•- S monatlich,

.....

ab Jänner 1939

bis Juni 1942 ..... 250•- S monatlich,

ab Juli 1942 ..... 300•-S monatlich;

1. 3.
    1. a)für Vollhauer 245 S monatlich,
    2. b)für sonstige Arbeiter unter Tage 220 S monatlich,
    3. c)für männliche Arbeiter über Tage 203 S monatlich,
    4. d)für wesentlich bergmännisch tätige Angestellte 300 S monatlich,
    5. e)für sonstige Dienstnehmer die ihrer Tätigkeit entsprechenden Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2.

zu Gruppe a): insbesondere Lohnrechner, einfache Stenotypisten, Hilfszeichner und Pauser;

zu Gruppe b): insbesondere Buchhalter, Rechnungsprüfer, fremdsprachliche Stenotypisten, Expedienten, Werkstattechniker, technische Revisoren, Zeichner, Werkmeister, Platzmeister, Lagermeister;

zu Gruppe c): insbesondere fremdsprachliche Korrespondenten (mehrsprachig), Gruppenführer, erste Einkäufer, Konstrukteure und Werkstattingenieure.

1. (2)Bei der Ermittlung der gemäß § 238 Abs. 2 ASVG. für die Bemessungszeit in Betracht kommenden Versicherungsmonate sind Monate der freiwilligen Versicherung, die nach § 6 Abs. 1 als Beitragszeiten zu übernehmen sind, nicht zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.01.1961 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at